

LANDESGESETZBLATT

FÜR NIEDERÖSTERREICH

Jahrgang 2024
Ausgegeben am 19. Dezember 2024

**81. Verordnung: Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017
- Änderung**

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich hat am 18. Dezember 2024 aufgrund des § 125 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2024, verordnet:

Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017

Die Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017, LGBl. Nr. 7/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 Z 1 lauten die Beträge:

Ortsklasse	A	B	C
Jahresgrundgebühr	€ „26,47“	€ „31,80“	€ „34,99“
Arbeitsgebühr	€ „2,37“	€ „2,37“	€ „2,37“

2. Im § 1 Abs. 2 Z 2 lauten die Beträge:

Ortsklasse	A	B	C
Jahresgrundgebühr	€ „32,84“	€ „38,54“	€ „41,49“
Arbeitsgebühr	€ „4,63“	€ „4,63“	€ „4,63“

3. Im § 1 Abs. 2 Z 3 lauten die Beträge:

Ortsklasse	A	B	C
Jahresgrundgebühr	€ „32,84“	€ „38,54“	€ „41,49“
Arbeitsgebühr	€ „6,43“	€ „6,43“	€ „6,43“

4. Im § 1 Abs. 2 Z 4 lauten die Beträge:

Ortsklasse	A	B	C
Jahresgrundgebühr	€ „53,32“	€ „59,29“	€ „72,56“
Arbeitsgebühr	€ „10,31“	€ „10,31“	€ „10,31“

5. Im § 1 Abs. 2 Z 5 lauten die Beträge:

Ortsklasse	A	B	C
Jahresgrundgebühr	€ „153,18“	€ „169,18“	€ „204,53“
Gebühr je angefangenen Laufmeter	€ „5,18“	€ „5,18“	€ „5,18“

6. Im § 1 Abs. 2 Z 6 lit. a lauten die Beträge:

Ortsklasse	A	B	C
Jahresgrundgebühr	€ „32,84“	€ „38,54“	€ „41,49“
Arbeitsgebühr	€ „4,63“	€ „4,63“	€ „4,63“

7. Im § 1 Abs. 2 Z 6 lit. b lauten die Beträge:

Ortsklasse	A	B	C
Jahresgrundgebühr	€ „32,84“	€ „38,54“	€ „41,49“
Arbeitsgebühr	€ „8,79“	€ „8,79“	€ „8,79“

8. Im § 1 Abs. 2 Z 7 lauten die Beträge:

Ortsklasse	A	B	C
Jahresgrundgebühr	€ „32,84“	€ „38,54“	€ „41,49“
Arbeitsgebühr	€ „4,63“	€ „4,63“	€ „4,63“

9. Im § 1 Abs. 2 Z 8 lauten die Beträge:

Ortsklasse	A	B	C
Jahresgrundgebühr	€ „32,84“	€ „38,54“	€ „41,49“
Arbeitsgebühr	€ „4,63“	€ „4,63“	€ „4,63“

10. Im § 1 Abs. 2 Z 9 lauten die Beträge:

Ortsklasse	A	B	C
Jahresgrundgebühr	€ „32,84“	€ „38,54“	€ „41,49“
Arbeitsgebühr	€ „4,63“	€ „4,63“	€ „4,63“

11. Im § 1 Abs. 3 wird der Betrag „€ 22,08“ durch den Betrag „€ 23,82“ ersetzt.

12. Im § 1 Abs. 4 wird der Betrag „€ 29,42“ durch den Betrag „€ 31,74“ ersetzt.

13. Im § 2 wird der Betrag „€ 14,92“ durch den Betrag „€ 16,09“ ersetzt.

14. Im § 3 Abs. 1 werden die Beträge wie folgt ersetzt:

„€ 5,43“ durch „€ 5,86“

„€ 11,38“ durch „€ 12,28“

„€ 14,92“ durch „€ 16,09“

„€ 18,78“ durch „€ 20,26“

15. Im § 3 Abs. 2 wird der Betrag „€ 6,45“ durch den Betrag „€ 6,96“ ersetzt.

16. Im § 3 Abs. 3 wird der Betrag „€ 5,32“ durch den Betrag „€ 5,74“ ersetzt.

17. Im § 3 Abs. 5 wird die Fassungsbezeichnung „BGBl. I Nr. 64/2016“ durch die Fassungsbezeichnung „BGBl. I Nr. 144/2024“ ersetzt.

18. Im § 3 Abs. 6 wird der Betrag „€ 14,92“ durch den Betrag „€ 16,09“ ersetzt.

19. Im § 4 Abs. 5 wird der Betrag „€ 7,58“ durch den Betrag „€ 8,18“ ersetzt.

20. Im § 5 Abs. 3 wird der Betrag „€ 6,74“ durch den Betrag „€ 7,27“ ersetzt.

21. Im § 5 Abs. 8 wird der Betrag „€ 14,92“ durch den Betrag „€ 16,09“ und die Fassungsbezeichnung „BGBl. I Nr. 64/2016“ durch die Fassungsbezeichnung „BGBl. I Nr. 144/2024“ ersetzt.

21. Im § 5 Abs. 9 wird der Betrag „€ 4,11“ durch den Betrag „€ 4,43“ ersetzt.

22. Im § 5 Abs. 10 wird die Fassungsbezeichnung „BGBl. I Nr. 64/2016“ durch die Fassungsbezeichnung „BGBl. I Nr. 144/2024“ ersetzt.

23. Dem § 10 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) §§ 1, 2, 3, 4 und 5 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 81/2024 treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft.“

Mikl-Leitner

Landeshauptfrau

